

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 42. 35. Jahrg.

20. Oktbr. 1922

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis 2) Mk. und Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 40 Mk.

Redaktion:

Hans Rosner, Berlin N 24, Elsaßstr. 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4266.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. Druck und Expedition
Conrad Müller, Scheudts-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 30.- Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Arbeitsmarkian-eigen 15.- Mk. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 5.- Mk. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten*

Erhöhung des Verbandsbeitrages ab 29. Oktober 1922.

Auf Beschluß des Verbandstages in Nürnberg wird der Beitrag nach dem höchsten tariflichen Stundenlohn im Lithographie- und Steindruckgewerbe bemessen und jeweilig durch Verbandsvorstand und Beirat festgesetzt. Der Beschluß dieser Körperschaften erhält für die Mitglieder verbindliche Kraft durch Veröffentlichung im Verbandsorgan. Der Verbandsbeitrag beträgt:

ab 29. Oktober 1922 für Vollmitglieder	Mk. 90.-	(rote Marke)
für männliche Mitglieder der Porträtphotographie	" 45.-	(blaue ")
" weibliche "	" 30.-	(grüne ")
" Halbmitglieder mit Anspruch auf Reise-, Arbeitslosen-, Umzugs-, Kranken-, Invaliden-, Witwenunterstützung und Sterbegeld	" 60.-	(braune ")
" " mit Anspruch auf Kranken-, Invaliden-, Witwenunterstützung und Sterbegeld	" 45.-	(gelbe ")
" " mit Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld	" 30.-	(graue ")
" " die vor zurückgelegter Wartezeit Invalid werden, oder die nach zurückgelegter Wartezeit anderweitig gewerkschaftlich organisiert sind, oder Invaliden, die zeitweise keine Unterstützung erhalten	" 23.-	(violette ")
" Mitglieder der Lehrlingsabteilung	" 2.-	
" weibliche Mitglieder derjenigen Berufsgruppen, die unter Zentraltarifen stehen und die gleichen Mindestlöhne wie die männlichen Mitglieder beziehen, sind Vollbeiträge zu leisten.		

Der Lokalzuschlag, den die einzelnen Mitgliedschaften erheben, ist auf der Beitragsmarke nicht erkenntlich. Die Ortsverwaltungen haben Sorge zu tragen, daß jedem Mitglieder durch Sonderstatut bekannt wird, daß der Lokalbeitrag mit dem Verbandsbeitrag ohne besonderen Aufdruck erhoben wird. Über die Höhe der Unterstützungen gibt das Statut Aufklärung, das zum Preise von Mk. 5.- bei den Ortsverwaltungen bestellt werden kann.

Die Beitragszahlung bei Kurzarbeit soll sich auf folgender Grundlage regeln:
Der durch Kurzarbeit für 4 Wochen im Oktober entstandene Lohnverlust wird zusammengezählt. Diese Summe wird mit 3345, den für die Beitragsleistung ermittelten tariflichen Mindestwochenlohn geteilt. Das sich hierbei ergebende Resultat nennt die Zahl der zu verwendenden Arbeitslosenmarken. Bruchteile, die unter der Hälfte der Teilungsziffer bleiben, finden keine Berücksichtigung. Über der Hälfte bleibende Bruchteile werden als ganze Arbeitslosenwochen angesehen.

Für November werden 5 Wochen zusammengezählt und mit 4345 in gleicher Weise geteilt. In Rücksicht auf die Zurücklegung der Wartezeit und Sicherung der Unterstützungsansprüche empfehlen wir den Kurzarbeitern, wenn irgend möglich, den vollen Beitrag zu entrichten.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Der Verbandsvorstand.

Inhalt:

Hauptteil: Bekanntmachungen. Erhöhung des Verbandsbeitrages ab 29. Oktober 1922. Gauleiter für den Gau Leipzig gesucht. **Allgemeines:** Oktoberlohnverhandlungen. Ein Festtag im Wuppertal. Ortsberichte Buchholz i. S., Mannheim. - **Photomech. Fächer:** Hamburg, Chemigraphen. **Die Tapetenbranche:** Der revidierte Formstechertarif. - **Graphische Technik:** Der Ätzprozeß beim chemischen Druck. - **Eingegangene Schriften. Anzeigen.**

Bekanntmachungen.

An alle Orts- und Gauvorstände
Erging unterm 11. Oktober Rundschreiben Nummer 6. Das Rundschreiben enthält Mitteilungen über die bei der Revisionsberatung des Formstechertarifes vorgenommenen Änderungen sowie die gezielten Lohnabschlüsse in ihrer zutreffenden Formulierung.

Sollte das Rundschreiben Nummer 6 irgendwo nicht eingetroffen sein, so bitten wir um Mitteilung, damit Zusendung noch einmal erfolgen kann.

Der Verbandsvorstand.

Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Nachtrag V

zu dem ab 1. Juni 1922 geltenden Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Die vom Tarifausschuß ernannte Lohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1922 folgende Erweiterung des Tarifes beschlossen:

Gauleiter für den Gau Leipzig gesucht.

Der jetzige Gauleiter, Kollege *Karl Herbst*, Leipzig hat den Wunsch geäußert, ihn seiner Stellung zu entheben. Kollege Herbst will sich auf einem anderen Gebiet der Arbeiterbewegung betätigen und seinen Wirkungskreis aus Leipzig verlegen.

Der Posten wird deshalb neu ausgeschrieben.

Bewerber müssen über gute rednerische, große organisatorische und verwaltungstechnische Fähigkeiten verfügen und mindestens 5 Jahre Mitglied des Verbandes sein.

elbstgeschriebene Bewerbungen sind bis zum 11. November an die Adresse des Verbandsvorstandes, Berlin N 24, Elsaßstraße 86-88, III zu richten.

Der Verbandsvorstand.

Auf die den Gehilfen am 6. Oktober 1922 tatsächlich gezahlten Wochenlöhne sind folgende Zulagen ab 7. Oktober 1922 zu zahlen und zwar in Orten mit einem Ortszuschlag von

0 u. 7 1/2 %	15 %	20 u. 25 %
ab 7.10.22	ab 7.10.22	ab 7.10.22
Mk.	Mk.	Mk.
820.-	330.-	860.-
870.-	350.-	910.-
920.-	370.-	960.-
		1000.-
		400.-

bis zum 21. Lebensjahr
vom 21. bis 24. Lebensjahr
über 24 Jahre

pro Woche. Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.

Die Vereinbarungen haben Geltung bis zum 3. November 1922. Örtliche Lohnverhandlungen sind während der Dauer der Vereinbarung nicht gestattet.

Unter Protest oder Vorbehalt gegebene Teuerungszulagen können auf obige Zulagen angerechnet werden. Mit dieser Zulage gelten alle schwebenden Forderungen als ausgeglichen.

Das Wochengehalt der Lehrlinge wird ab 7. Oktober 1922 wie folgt erhöht:

Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahre	70.-	Mk.
" 3. "	140.-	"
" 4. "	140.-	"

pro Woche, soweit dessen bisherige Höhe die tariflichen Sätze um diesen Betrag nicht übersteigt.

Berlin, den 9. Oktober 1922.

Das Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.

Dr. G. Schweitzer, Unternehmensvorsitzender,
Oskar Laib, Gehilfenvorsitzender,
Alexander Czech, Geschäftsführer.

Betrifft: Tarifliche Mindestlöhne.
 Auf Grund der Beschlüsse der vom Tarifausschuß ernannten Lohnkommission vom 9. Oktober 1922 betragen die tariflichen Mindestlöhne für

a) Gehilfen:

0% a) Betriebe bis 20 Gehilfen:

	im 1. Ge- hilfenj. Mk.	bis zum 21. Jahr Mk.	ab 22. Jahr Mk.	über 24 Jahre Mk.
ab 7. 10. 22	Ledige 3449	3465.50	3689.75	3970.00
	Verheir.	3476.50	3704.75	3985.00
ab 21. 10. 22	Ledige 3779	3791.50	4039.75	4340.00
	Verheir.	3806.50	4054.75	4355.00

b) Betriebe über 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3454	3466.50	3694.75	3975.00
	Verheir.	3481.50	3709.75	3990.00
ab 21. 10. 22	Ledige 3784	3796.50	4044.75	4345.00
	Verheir.	3811.50	4059.75	4360.00

7 1/2% a) Alte Orte

ab 7. 10. 22	Ledige 3471	3483.25	3713.88	3994.50
	Verheir.	3499.25	3728.88	4009.50
ab 21. 10. 22	Ledige 3801	3814.25	4063.88	4364.50
	Verheir.	3829.25	4078.88	4379.50

b) Orte aus 0%-Klasse versetzt

1. Betriebe bis 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3452	3465.25	6393.88	3974.50
	Verheir.	3480.25	3718.88	3989.50
ab 21. 10. 22	Ledige 3782	3795.25	4043.88	4344.50
	Verheir.	3810.25	4058.88	4359.50

2. Betriebe über 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3457	3470.25	3698.88	3979.50
	Verheir.	3485.25	3713.88	3994.50
ab 21. 10. 22	Ledige 3787	3800.25	4048.88	4349.50
	Verheir.	3815.25	4063.88	4364.50

15% a) Alte Orte

ab 7. 10. 22	Ledige 3644	3658	3888	4169
	Verheir.	3673	3901	4184
ab 21. 10. 22	Ledige 3989	4003	4253	4534
	Verheir.	4018	4268	4569

b) Orte aus 0%-Klasse versetzt

1. Betriebe bis 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3590	3604	3833	4114
	Verheir.	3609	3848	4129
ab 21. 10. 22	Ledige 3935	3949	4198	4499
	Verheir.	3964	4213	4514

2. Betriebe über 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3595	3609	3838	4119
	Verheir.	3624	3853	4134
ab 21. 10. 22	Ledige 3940	3954	4203	4504
	Verheir.	3969	4218	4519

15% c) Orte aus 7 1/2%-Klasse versetzt

ab 7. 10. 22	Ledige 3609	3623	3853	4134
	Verheir.	3638	3868	4149
ab 21. 10. 22	Ledige 3954	3968	4218	4519
	Verheir.	3983	4233	4534

20% a) Alte Orte

ab 7. 10. 22	Ledige 3801	3815.50	4045.75	4327.00
	Verheir.	3830.50	4060.75	4312.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4161	4175.50	4425.75	4727.00
	Verheir.	4190.50	4440.75	4742.00

b) Orte aus 0%-Klasse versetzt

1. Betriebe bis 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3727	3741	3970.75	4252.00
	Verheir.	3756.50	3985.75	4267.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4087	4101.50	4351.75	4652.00
	Verheir.	4116.50	4366.75	4667.00

2. Betriebe über 20 Gehilfen:

ab 7. 10. 22	Ledige 3732	3746.50	3975.75	4257.00
	Verheir.	3761.50	3990.75	4272.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4092	4106.50	4355.75	4657.00
	Verheir.	4121.50	4370.75	4672.00

c) Orte aus 7 1/2%-Klasse versetzt

ab 7. 10. 22	Ledige 3746	3760.50	3990.75	4272.00
	Verheir.	3775.50	4005.75	4287.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4106	4120.50	4370.75	4672.00
	Verheir.	4135.50	4385.75	4687.00

d) Orte aus der 15%-Klasse versetzt

ab 7. 10. 22	Ledige 3781	3795.50	4025.75	4307.00
	Verheir.	3810.50	4040.75	4322.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4141	4155.50	4405.75	4707.00
	Verheir.	4170.50	4420.75	4722.00

25% a) Alte Orte

ab 7. 10. 22	Ledige 3803	3818	4048.50	4330.00
	Verheir.	3833	4063.50	4345.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4163	4178	4428.50	4730.00
	Verheir.	4193	4443.50	4745.00

b) Orte aus der 7 1/2%-Klasse versetzt

ab 7. 10. 22	Ledige 3748	3763	3993.50	4275.00
	Verheir.	3778	4008.50	4290.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4008	4123	4373.00	4675.00
	Verheir.	4138	4388.50	4690.00

c) Orte aus der 15%-Klasse versetzt

ab 7. 10. 22	Ledige 3783	3798	4028.50	4310.00
	Verheir.	3813	4043.50	4325.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4143	4158	4408.50	4710.00
	Verheir.	4173	4423.50	4725.00

d) Orte aus der 20%-Klasse versetzt

ab 7. 10. 22	Ledige 3803	3818	4048.50	4330.00
	Verheir.	3833	4063.50	4345.00
ab 21. 10. 22	Ledige 4163	4178	4428.50	4730.00
	Verheir.	4193	4443.50	4745.00

b) Lehrlinge:
 1. Lehr- 2. Lehr- 3. Lehr- 4. Lehr-
 jahr M. j. M. j. M. j. M. j. M.
 Wochengeld ab 7. 10. 22 270.— 280.— 470.— 485.—
 Berlin, den 10. Oktober 1922.
 I. A. Alexander Czech, Geschäftsführer.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Licht- und Kupferdrucker.
 Betrifft § 3 des T. V.

In den am 10. Oktober 1922 stattgefundenen Verhandlungen hat die von beiden Vertragsparteien ernannte Lohnkommission folgende Erweiterungen des Tarifes beschlossen:
 Es erhalten an weiteren wöchentlichen Teuerungszulagen:
 Ab 7. Oktober 1922 (erstmalig zahlbar am Lohtag, Freitag, den 13. Oktober)
 Gehilfen unter 21 Jahren 900 Mk.
 Gehilfen von 21 bis 24 Jahren 950 Mk.
 Gehilfen über 24 Jahre 1000 Mk.
 Ab 21. Oktober 1922 (erstmalig zahlbar am Lohtag, Freitag, den 27. Oktober 1922)
 Gehilfen unter 21 Jahren weitere 360 Mk.
 Gehilfen von 21 bis 24 Jahren weitere 380 Mk.
 Gehilfen über 24 Jahre weitere 400 Mk.

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.
 Dieses Abkommen gilt bis zum 3. November 1922. Die Vertragsparteien erklären, daß damit alle schwebenden Forderungen auch in den einzelnen Betrieben ausgeglichen und daß örtliche bzw. Betriebsverhandlungen während der Dauer dieser Vereinbarung nicht gestattet sind.
 Etwa auf Grund der oben bestimmten Teuerungszulagen bereits gezahlte Vorschüsse sind anzurechnen.

Die Entschädigung der Lehrlinge beträgt ab 7. Oktober 1922:
 im 1. Lehrjahr 320 Mk., im 2. Lehrjahr 340 Mk., im 3. Lehrjahr 490 Mk., im 4. Lehrjahr 520 Mk. wöchentlich.
 Berlin, den 10. Oktober 1922.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Licht- und Kupferdrucker.
 Albert Frisch, Prinzipalvorsitzender.
 A. Hehr, Gehiltenvorsitzender.
 Rich. Köhler, Geschäftsführer.

Nachtrag XV zum Tarifvertrag für das Deutsche Formstechergewerbe.
 Die beiden Vertragsorganisationen, der Verband Deutscher Formstecherbesitzer und der Verband der Lithographen, Steindruckler und verwandten Berufe, haben in einer Verhandlung am 2. und 3. Oktober 1922 in Bremen folgende Änderung der tariflichen Bestimmungen beschlossen:
 Der im § 3 festgesetzte Mindestlohn beträft vom 30. September bis einschließlich 20. Oktober 1922:

im ersten Jahre nach der Lehrzeit	65 Mk.
bis zum 21. Jahre	72 Mk.
vom 21. bis 24. Jahre	78 Mk.
über 24 Jahre	85 Mk.

Die Formstecher für Linooleumdruck und die selbständigen Stecher in Fabriken erhalten in allen Klassen 5 Mark pro Stunde mehr als den oben genannten tariflichen Mindestlohn.
 Als Verwalter des Zentralarbeitsnachweises ist Wilhelm Liegener, Berlin-Adlershof, Hofmannstraße 17, für die nächste Tarifperiode gewählt worden.
 Bremen, den 3. Oktober 1922.

Verband Deutscher Formstecherbesitzer:
 Hans Hiedemann.
Verband der Lithographen, Steindruckler und verwandten Berufe:
 Johannes Haß.

Nachtrag V zu dem ab 1. Juli 1922 geltenden Tarifvertrag für die Deutsche Bromsilber Kunstdruck-Industrie.
 Der Verband der photographischen Kunstdruck-Industrie E. V. und der Verband der Lithographen, Steindruckler und verw. Berufe haben folgende Vereinbarung getroffen:
 Auf die am 6. Oktober 1922 tatsächlich gezahlten Wochenlöhne werden folgende Zulagen gewährt:

	männlich:	weiblich:
ab 7. 10. 22	ab 21. 10. 22	ab 7. 10. 22
ab 21. 10. 22	ab 7. 10. 22	ab 21. 10. 22
	Mk.	Mk.
	Mk.	Mk.
	Mk.	Mk.
	Mk.	Mk.

Bei Arbeitszeitverkürzung wird die Zulage anteilig verrechnet.
 Die Vereinbarungen haben Geltung bis zum 3. November 1922. Örtliche Lohnverhandlungen sind während der Dauer der Vereinbarung nicht gestattet.
 Unter Protest oder Vorbehalt gegebene Teuerungszulagen können auf obige Zulagen angerechnet werden.

Mit dieser Zulage gelten alle schwebenden Forderungen als ausgeglichen.
 Das Wochengeld der Lehrlinge wird ab 7. Oktober 1922 wie folgt erhöht:
 im 1. und 2. Lehrjahre 70 Mk.,
 im 3. und 4. Lehrjahre 140 Mk.
 pro Woche, soweit dessen bisherige Höhe die tariflichen Sätze um diesen Betrag nicht übersteigt. Ab 7. 10. 22 betragen die tariflichen Sätze somit:
 im 1. Lehrjahr 270.— Mk., im 2. Lehrjahr 280.— Mk.,
 " 3. " 470.— " 4. " 485.— "
 Berlin, den 10. Oktober 1922.

Verband der photographischen Kunstdruck-Industrie, E. V.
 Dr. G. Schweitzer.

Verband der Lithographen, Steindruckler und verw. Berufe.
 Joh. Haß.
Tarifamt für die Deutsche Bromsilber-Kunstdruck-Industrie.
 Dir. Ernst Tinzmann, Arbeitsverwaltender.
 Wilhelm Londa, Arbeitnehmervertreter.
 Alexander Czech, Geschäftsführer.

Geldrecht!

Das Geldwesen ist das Herz der Volkswirtschaft. Gerat das Geldwesen in Unordnung, so wird dadurch unweigerlich die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft gezogen, und wenn nicht rechtzeitig energische Gegenwirkungen einsetzen, so droht sie andauerndem Siechtum und schließlich vollg. Auflösung zu verfallen. (Prof. Pohle, „Geldentwertung“, S. 5).

Auch Marx nennt das Geld das Blut der Volkswirtschaft. Ist aber das Blut im Körper krank, leidet der gesamte Mensch darunter. Auch der heutige Volkskörper ist total erkrankt, eben weil wir alle unter der sozialen Blutkrankheit (Geldkrankheit) leiden. Dieses Geldes wegen entstehen alle die Streitigkeiten (Lohnkämpfe), die immer schärfere Formen annehmen und wir Arbeiter samt Tausenden redlich Schaffender sind mit diesem eigenartigen heutigen Geldwesen die Geschädigten. Und warum? Weil wir kein eigentliches Geldrecht besitzen, weil der Staat seine eigene Staatseinrichtung Geld nicht rechtmäßig verwaltet.

Durch jahrelange, ehrliche Arbeit erworbene Ersparnisse sind heute einfach verloren, ohne daß die Geschädigten auch nur eine Rechtsstelle finden, die in stande wäre ihnen Recht zu sprechen, das heißt ihnen den erlittenen Schaden auf Grund eines rechtlichen Erkenntnisses zu ersetzen.

Wie ist es ferner zivilrechtlich und strafrechtlich zu erklären, wenn jemand ein Zahlungsverprechen gibt, das er von vornherein nicht in der Lage ist einzulösen; oder wenn außerdem nachgewiesen werden kann, daß durch die Herausgabe solcher unwahren Zahlungsverprechen (Reichsbanknoten) die meisten Menschen an Vermögen bzw. Arbeitskraft notorisch geschädigt werden? Wenn wir ein Geldrecht hätten, wie wäre es möglich, daß all die bewußten Schädigungen seit Jahren und in steigendem Maße vorgenommen, gesetzlich unwiderrprochen und straflos ausgeführt werden können?

Da bei unserem heutigen Geldwesen als Grundlage des Zahlungsverkehrs die Preisstandsätze (Indezahl) nicht gesetzlich bestimmt ist, kann von einem rechtlichen Zustand heute überhaupt nicht gesprochen werden.

Eine Lösung kann nur eine Geldreform bringen, und solche nur mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden, wenn ihr eine rechtlich-sittliche Grundlage gegeben wird.

In folgenden Zeilen sei versucht ein solches Geldrecht zu skizzieren in Zusammenhang mit der Aufgabe, dem Zweck und Wesen des Geldes.

Erklärend sei gesagt, daß die Einrichtung des Tauschmittels „Geld“ begründet ist in der arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung; weder in der Urwirtschaft noch in der konsequent durchgeführten kommunistischen Zwangswirtschaft ist das Tauschmittel „Geld“ nötig. Das Geld steht und fällt somit mit der arbeitsteiligen Freiwirtschaft. In dieser ist das Geld die notwendige Brücke zwischen „Mein“ und „Dein“. Allerdings ist auch auf dieser Brücke das Stehenbleiben zu verbieten.

Da nun das Geld nötig wird nicht infolge der Tätigkeit des einzelnen, sondern nur infolge der Tätigkeit jedes einzelnen im Rahmen arbeitsteiliger und auf Gütertausch angewiesener Wirtschaft, so darf auch der einzelne keinen Anspruch haben, das Geld, das er durch den Verkauf seiner Arbeitsleistung oder Arbeitsproduktes als Arbeitererlös erworben hat, als sein unbeschränktes Eigentum zu betrachten.

Das klingt wunderbarlich genug, leuchtet aber bei näherem Zusehen ein.

Durch die Tätigkeit aller entsteht ein Strom von Gütern und jeder ist nun zweifellos berechtigt davon durch Preisgabe seiner Arbeitsleistung oder Produkte so viel zu erwerben, wie er nach der jeweiligen Marktlage erlangen kann. Dieser Erwerb ist rechtlich und endgültig und nichts anderes als der Arbeiterertrag seines Erwerbers, mit dem er schalten und walten kann wie er mag.

Ganz eine andere Bewandnis hat es jedoch mit dem in Geld sich darstellenden Arbeitererlös. Das Geld ist ja nur eine Brücke, ein Zwischenglied.

die das Arbeitsprodukt des einen hinüberführt in den Arbeitsertrag des anderen, also den Verkehr vermittelt zwischen Konsument und Produzent. Diese Brücke dient aber nicht nur einzelnen, sondern allen an dieser Wirtschaft beteiligten, die gleichberechtigt sind sie zu benutzen um sich im unmittelbaren Tauschwege ihre Bedürfnisse zu verschaffen. Da dieser Weg über die Brücke „Geld“ von allen lebensnotwendig gegangen werden muß, so darf sich auch kein einzelner herausnehmen, den Verkehr auf dieser Brücke nach Belieben zu stören, Stockungen oder Überlastungen hervorzurufen, diese Brücke nach Belieben hochzuziehen oder sich auf ihr einen Stammplatz zu erwerben und gar den anderen die Bedingungen zu diktieren unter denen die Mitbenutzung der Brücke gestattet werden solle.

Kurz, der Arbeiterlös, das heißt die ihn darstellende Geldsumme ist kein endgültiger Erwerb, sondern nur das Mittel zur Erreichung eines solchen. Es kann also nur ein Nutzungsrecht am Gelde geben, wie es auch nur an einem öffentlichen Gebäude oder einer Straße nur ein Nutzungsrecht, niemals aber ein Eigentumsrecht geben kann.

Es steht so jedem frei, sich seines in dem Maße seines Arbeitsertrages erworbenen Nutzungsrechtes am Gelde zu bedienen, dasselbe auszuüben, wann er mag, die Nutzung nach Bedarf oder Neigung zu vertragen, ohne daß ihm daraus rechtlicherweise ein Schaden entsteht, ihm aber auch damit keine Gelegenheit gegeben ist, sich aus dieser Vertragung eine Quelle neuen Einkommens oder Erwerbes zu schaffen.

Zur Verwirklichung dieser Rechtsgrundsätze ist nun keineswegs der Weg der Gesetzgebung, das heißt der Erlassung von Verboten, Verordnungen und dergleichen zu beschreiten, denn nicht durch Gebote oder Verbote kann das Ziel einer rechtlichen Geldwirtschaft erreicht werden, sondern durch eine Einrichtung des Geldsystems selbst, die den ausgesprochenen Grundsätzen tunlichst gerecht wird. Eine Einrichtung, die eben eine nur diesen Grundsätzen entsprechende Verwendung des Geldes gestattet, zugleich aber auch alle gegen diese Grundsätze Verstöße sofort selbsttätig, das heißt aus der Einrichtung des Geldes selbst heraus schädigt oder bestraft.

Eine solche Einrichtung des Geldes zu erreichen ist das rechtliche Ziel einer Geldreform, die uns betreiben soll aus dem Dunkel mittelalterlicher Rechtsunsicherheit, die allein nur noch auf dem heutigen Geldwesen zum Schaden aller schaffenden Menschen lastet.

P. K-y.



Allgemeines.

Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufes.

Oktoberlohnverhandlungen.

Die Reihe der Lohnverhandlungen ist wieder einmal herum und die Ergebnisse gleichen sich, wenn man von den durch die Besonderheit der Berufe bedingten Abweichungen in der Ortsstatistik absieht, wie ein Ei dem andern. Und auch die wiederholt schon von uns festgestellte Tatsache, daß kein von uns getätigtes Lohnabkommen über das im Buchdruckgewerbe zum Abschluß gebrachte hinauskommen kann, hat sich erneut wieder ergeben. Aus dem Verhalten der graphischen Arbeiter, gemeinsam die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, haben unsere Unternehmer wenigstens für die Lohnverhandlungen die praktische Forderung gezogen, über das im Buchdruckgewerbe zum Abschluß gebrachte nicht hinaus zu gehen. Der Versuch, über den durch reichsarbeitsministeriellen Schiedsspruch zustande gekommenen Buchdruckerabschluß hinaus zu kommen, ist auch diesmal von den Gehilfenvertretern unter Verwendung ausgezeichneten Materials unternommen worden. Die Unternehmer mußten auch die ganz konkret unter Beweis gestellte Not der Gehilfen anerkennen. Aber nach Auffassung der Unternehmer ist die Not, in der sich die Gehilfenschaft befindet, eine zwangsläufige weil es ein Ding der Unmöglichkeit sei, die Löhne der fortschreitenden Geldentwertung anzugleichen. Und je weiter die Geldentwertung fortschreite, desto größer werde der Abstand zwischen Löhnen und Preisen. Diese Tatsache, die kein Mensch in der Lage sei zu beseitigen, habe ihre Ursache darin, daß aus der deutschen Wirtschaft eben nicht das herausgezogen werden könnte, was zum Ausgleich herausgezogen werden müßte. Und wenn die Gewerkschaftsführer sonst etwas unternehmen würden, um die Löhne den Preisen anzugleichen, würden sie doch nicht um die Tatsache herumkommen, das eben nicht aus der deutschen Wirtschaft herausgehoben zu können. Nur wenn mehr gearbeitet, mehr geleistet würde, könne auch mehr gegeben werden. Die Unternehmer im Steindruckgewerbe erhoben deshalb wieder ihre schon immer aufgestellte Forderung der achtundvierzigstündigen Arbeitszeit aufs Schiff. Da die Steindruckereibesitzer inmitten der Tarifperiode selbst eine Änderung der Tarifpositionen ablehnen, was sie praktisch durch Ablehnung des gestellten Antrages der Gehilfen auf Erhöhung der Zuschläge bei Bronzedruck bekun-

den, kann die immer wieder aufgestellte Forderung der Verlängerung der Arbeitszeit doch nur den Zweck haben, für die kommende Tarifberatung Vorarbeit zu leisten. Nach der Stetigkeit der aufgestellten Unternehmerforderung zu urteilen, wird bei der nächsten Beratung des Tarifvertrages für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe mit einem Generalangriff auf die Arbeitszeit auf das Bestimmteste zu rechnen sein. Die daran interessierten Kollegen tun deshalb auf jeden Fall gut, sich schon beizeiten eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen, die Machtverhältnisse eingehend zu prüfen und sich zur endgültigen Stellungnahme vorzubereiten.

Bei der Beratung des Tarifvertrages für Deutschlands Chemigraphen, Kupferdrucker und Lichtdrucker, die sicherlich im November dieses Jahres vorgenommen wird, dürfte neben der Arbeitszeit auch noch die Frage der sozialen Entlohnung eine nicht untergeordnete Rolle spielen. Wiederholt ist diese Frage schon bei Lohnverhandlungen angeschnitten worden und auch bei den Verhandlungen am 10. Oktober hat die Entlohnung nach sogenannten sozialen Gesichtspunkten eine Rolle gespielt. Erneut drängen die Unternehmer in die Gehilfenvertreter ein, der sozialen Gebahrung des Lohnes näher zu treten. Die Gehilfenvertreter lehnten selbstverständlich ab. Die Gründe für unsere ablehnende Haltung sind in der „Graphischen Presse“ schon so oft und so eingehend dargelegt worden, daß ein weiteres nur als Übel erscheinen kann. Aber durch diese erneute Ablehnung durch die Gehilfenvertreter ist diese Frage nicht erledigt. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß die Unternehmer bei Revision des Tarifvertrages Anträge einbringen, die auf die soziale Gestaltung des Lohnes hinführen. Obwohl es uns nicht plausibel erscheint, daß ein großer Teil der in Frage kommenden Kollegen eine solche Art der Entlohnung fordern soll, gehen doch die unternehmerischen Behauptungen dahin. Da es leider eine Binsenwahrheit ist, daß die Reden mancher Kollegen im Kontor ganz anders klingen als in Verbandsversammlungen, kann man solche Behauptungen nicht als ganz einfach aus der Luft gegriffen bezeichnen. Notwendig ist deshalb, daß man in kollegialer Aussprache auch zu dieser Frage eindeutig Stellung nimmt, damit die Unterhändler, gestützt auf das Wollen der Kollegen, auch mit Nachdruck die kollegialen Wünsche vertreten können.

Wie es trotz stärksten Nachdruckes und unternehmerlicher Anerkennung der Nollage der Gehilfenschaft nicht möglich war, über die Buchdruckersätze hinauszukommen, so war es auch trotz eingehendster Schilderung der sich aus der Länge der Lautzeit des Buchdruckerabkommens ergebenden Schwierigkeiten nicht möglich, die Lautzeit der Abkom ein wenig als 4 Wochen zu beschränken. Dem Abschluß eines der Wochen lautenden Lohnabkommens setzten die Unternehmer den stärksten Widerstand entgegen, der trotz aller Bemühungen der Gehilfenvertreter nicht zu überwinden war. Die Unternehmer gingen einfach nicht ab von dem, was im Buchdruckgewerbe zum Abschluß gekommen war und bewiesen so wieder durch die Tat, daß der bestrittene Umschwung im Unternehmerlager sich doch vollzogen hat. Da unsere Unternehmer bereit sind, noch schlechteren Abschlüssen ihre Zustimmung zu geben, dürfte jedem Kollegen selbstverständlich sein. Das aber ändern womöglich als Beweis einreden zu wollen, daß dadurch bewiesen sei, daß man nicht im Schlepptau der Buchdrucker segelt, wäre doch zu gewagt.

Zusammengefaßt ergaben auch die Oktoberverhandlungen, daß der bisher immer bei Aussprache über einen Mantelarif der papierverarbeitenden Industrie gemachte Einwand der Schwierigkeit der Lohnregulierung durch die Praxis längst überwunden ist und nach dieser Richtung nicht die geringsten Schwierigkeiten bestehen. Und was sonst noch den Abschluß eines Mantelarif entgegensteht, dürfte ebenfalls überwunden werden können. Wir erheben deshalb erneut unsere Forderung auf Abschluß eines Mantelarifes und verlangen, daß bei den jetzt kommenden Tarifberatungen mit allem Nachdruck dem Beschlusse des Nürnberger Verbandstages auf Vereinheitlichung der Tarife nachgekommen wird, damit die erfüllten Voraussetzungen den Mantelarif erzwingen.

Aus Vorstehendem ergibt sich schon, was über die Höhe der getätigten Lohnabschlüsse zu sagen ist. Sie sind, wie alle bisher getätigten Lohnabkommen, unzulänglich. Auch wenn die geforderten 2400 Mark zur Anerkennung hätten gebracht werden können, wäre eine grundlegende Änderung in der Unzulänglichkeit unserer Entlohnung nicht eingetreten. Denn die 2400 Mark wären nur ein Ausgleich für das, was sich im Vormonat ereignet hat. Aber bei Beurteilung der Verhandlungsergebnisse darf nicht vergessen werden, daß sie das Produkt schärfsten geistigen Ringens und so der Ausdruck der tatsächlichen Machtverhältnisse sind. Wer mit den Ergebnissen nicht zufrieden ist, — und das kann kein Kollege sein — der schimpft nicht, sondern stärkt durch eifrigste Mitarbeit die Organisation. Nur so können wir vorwärts kommen. Alles andere ist eitel Schaum und deckt schlecht Sonderinteressen. Wir aber wollen und müssen Gemeinschaftsgeist und Gemeinschaftsarbeit pflegen. Nur in ihrem Zeichen werden wir siegen!

Ein Festtag im Wuppertal.

Mit gewohntem Eifer hatte sich die Mitgliedschaft Solingens daran begeben, den Gauausflug am 24. September würdig zu gestalten, und die Mühen waren reichlich gelohnt. Trotz strömendem Regen ein Besuch, wie ihn eben nur Solingens mit seiner Anziehungskraft ermöglichen konnte. Schon zur Friedenszeit war die kleine — Schleierstadt — in den Löhnen im Reich voran, auch in unserem Berufe. So ist es jetzt und wird so bleiben müssen, trotzdem die Augen der Rheinländer und Westfäler auf diese Sonderstellung gerichtet sind und immer wieder der Maßstab dort angelegt wird.

Dort, wo das Handwerk noch „goldenen Boden“ hat, bald jeder Meister ist, denn in den großen Schleierbergen werden die Maschinen gemietet, oder in irgendeinem Winkel solche aufgestellt und dann gleich dem alten „Goldschlägerbrauch“ gearbeitet wann Lust und Zeit vorhanden. Und in trüblichem Zecherkreise geht an manchem Arbeitstisch der Becher und die Flasche in der Runde. Sonderstellung einer Sonderindustrie. Und immer wieder hören wir von den Löhnen der „Stahlwarenschleier“, die zu erreichen auch ein frommer Wunsch der Solinger Kollegen bleibt. Der Fröhlichkeit ging am Samstagabend eine ernste Aussprache der Mitgliedschaftsvorstände des Gaues voraus zu den Tages- und Lohnfragen. Bis tief in die Nacht ging der Meinungsstreit um die bequemsten Wege und endete mit einem Kompromiß des Einverständnisses zur kreislichen Lohnregelung. Eine Forderung von 1000 Mark wurde einstimmig beschlossen und der Gauvorstand beauftragt, schnellstens Verhandlungen herbeizuführen. Hätten nicht die anwesenden Frauen gedrängt, dem Streit ein Ende zu bereiten, da sie ihren Gästen gegenüber ihre Hausfrauenpflichten in den Vordergrund stellten, so wäre wohl die Nacht darauf gegangen mit Debattieren.

Pluvius wollte prüfen, ob der alte Geist der Gemütlichkeit noch immer in der Kollegenschaft vorhanden. Als wir am Sonntagmorgen in Schaberg ankamen, regnete es, es gab, aber im neuen Scharen brachten die Züge. Kollegen mit ihren Familien. Manch alte Kämpen begrüßten sich nach langen Jahren der Trennung und trischten Jugend-erinnerungen auf. Neue Bande der Freundschaft wurden geschlossen. Der Bahnhof erwies sich zu klein, die Massen zu fassen; die Gilde mußte ausziehen, den Berg hinab. Eine kinematographische Aufnahme dieses Abstieges hätte sich gelohnt; machte der Himmel auch ein trübes Gesicht, die Freude steigerte sich. Man lachte Tränen.

Gegen 11 Uhr waren so ziemlich alle Gäste da; „Gustil“ verkündete, daß nach einem eben eingegangenen Telegramm um 12 Uhr der Regen beendet sei, dann begannen der Aufmarsch nach Burg. Dem alten Wahrzeichen des Wuppertales. Mit seinen Sangesbrüdern aus Ohligs, die reiches Stimmmaterial einen, sorgte er für Zeitvertreib. Der telegraphische Bericht ging in Ordnung, gegen 12 Uhr konnte der Marsch beginnen durchs Wuppertal aufwärts. Ab und zu noch sandte der Regengott seine Zähnen hernieder, bald war er besiegt.

Der geräumige Saal auf Burg war schnell gefüllt; immer noch strömten sie heran mit Kind und Kegel. Die Burg hüllte eine Terpentinstimme, denn die Jünger Seneiders machen sich immer durch ihr eigenes „Parfüm“ erkenntlich. Zu schnell flogen die Stunden in animierter Unterhaltung, die auswärtigen Gäste mußten an den Aufbruch denken. Parole: Gewerkschaftsaus Solingens, für diejenigen, die noch über Zeit verfügten. Trotz Abreise der Mehrzahl war auch der Saal noch zu klein um die Kollegenschaft zu fassen. „Hermann“ mit seinem unverwiltlichen Humor, der „schöne Karl aus Barmen“ mit seinem „Luxemburger Graten“, die Sänger, alles wett-eiterte. Gegen 9 Uhr allgemeiner Aufbruch mit Dankesworten an die Solinger Kollegen und dem Wunsche baldigen Wiedersehens zu einigen trohen Stunden.

Das war der Geist der alten Zeit, der lebt und webt trotz aller Nöten.

Ortsberichte.

Buchholz i. Sa. Die hiesige Mitgliedschaft befaßte sich anläßlich ihrer am 30. September stattgefundenen Monatsversammlung mit dem Resultat der letzten Lohnverhandlung, welches allgemein als unzureichend erkannt wurde.

Es ist nicht zu verstehen, daß gerade unser Beruf, welcher geistig sowohl als auch körperlich hohe Anforderungen stellt, mit solch jämmerlicher Entlohnung abscheidet und uns zum Lohndrucker anderer Berufe macht. Wenn man bedenkt, daß Lebens- und Bedarfsartikel um das 3—4fache und unsere Löhne teurer als das 10fache gestiegen sind, kann keine Zutriedenheit einkehren. Selbst dort in jenen Familien, wo Frau und Kinder durch die Not getrieben, mitverdienen müssen um nur einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen, blickt das Elend allerwegens durch.

Der Winter steht vor der Türe; wie sollen die Kollegen Brennmaterial beschaffen ohne zu stehen?

Die Arbeitgeber halten sich strikte am Tarif, nach welchem noch kein Index geschaffen ist; wo bleibt das Existenzminimum?

Wie sollen wir unter solchen Umständen das Wirtschaftliche erneuern?

Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die Lithographen und Steindruckere der Mitgliedschaft Buchholz-Annaberg fordern den Verbandsvorstand auf, die Tarifsätze künftighin entsprechend höher zu stellen, da sich im hiesigen Bezirk die Unternehmer strikte an den Tarif halten, der wohl die Mindestforderung in sich schließt, aber keinesfalls den Soll-Bedarf des Arbeiters entspricht. Bedarfsartikel des täglichen Lebens zu beschaffen, ist unmöglich, weil der Valutastand der Tschecho-Slowakei im hiesigen Grenzbezirk die Preise zu schwindelnder Höhe treibt.

Dringendes Gebot der nächsten Lohnverhandlung ist deshalb: Die Tarifsätze entsprechend höher zu setzen, damit für den hiesigen Bezirk ein Ausgleich zu schaffen ist.“

Mannheim. In der am 30. September erfolgten Generalversammlung der Zahlstelle Mannheim wurde folgende Resolution angenommen:

„In der heutigen Zeit ist es nicht mehr möglich, in puncto Lohnfrage weiter zu arbeiten. Bei Verhandlungen um Lohnzulagen ist dahin zu wirken, die Abschlüsse so zu treffen, daß die Lohnzulagen sofort zu gewähren sind, damit die Kollegen auch rechtzeitig in den Genuß der Lohnerhöhung kommen, und nicht erst nachträglich, nachdem sich die Verhältnisse bereits schon längst überholt haben, denn dadurch gehen den Kollegen tausende von Mark verloren. Vorwärts und nicht rückwärts.“

Unserm liebenswürdigen und tüchtigen 1. Vorsitzenden, Kollege Max Peschlow, rufen wir ein herzliches „Lebewohl“ zu.

Die photomech. Fächer.

Ortsberichte.

Hamburg, Chemigraphen. Die am 4. Oktober stattgetundene Chemigraphenversammlung beschäftigte sich neben der Stellungnahme zur Tarifrevision auch noch mit einer Angelegenheit, deren Wirkungsmöglichkeiten nicht nur für Hamburg von Interesse sind sondern auch darüber hinaus die Kollegen im Reiche interessieren wird.

Es handelt sich hier um eine in der letzten Tarifausschusssitzung erfolgten Beschlußfassung, und zwar in Sachen Besetzung der tariflichen Ämter.

Die Versammlung, in welcher eine stark erregte Stimmung herrschte, ersuchte die Ortsverwaltung, ihre Auffassungen in der „Graphischen Presse“ wieder zu geben und im übrigen Schritte beim Verbandsvorstand zu unternehmen, zu der mehr als eigentümlichen Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Wir kommen diesem Verlangen nach. Und um so freudiger kommen wir diesem Verlangen nach, als wir es selbst für unbedingt zweckentsprechend ansehen, nun endlich mal vor aller Öffentlichkeit die unhaltbaren Zustände zu geißeln, welche in dem Hamburger Teile der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer- und Lichtdrucker herrschen. Lange genug haben auch wir es nun mit angesehen, wie sich einschichtige Kollegen abmühen, auf gültlichem und tariflichem Wege ein normales tarifliches Zusammenwirken herbeizuführen, und wie dieses Bemühen stets und stets wieder an der Kurzsichtigkeit und Kleinlichkeit, um nicht das Wort Sabotage zu gebrauchen, einzelner Unternehmer scheiterte.

Der oben erwähnte Beschluß des Tarifausschusses, welcher das Maß zum Überlaufen brachte, hat folgenden Wortlaut:

1. Die tariflichen Ämter sollen nur von solchen Personen ausgeübt werden, die im Chemigraphen-, Licht-, Kupfer- und Tiedruckgewerbe tätig sind, bzw. in solchen Anstalten, die den Tarif anerkannt haben.

2. Die jetzige Tarifmäßigkeit des Herrn van Dijk hat aber mit der Herstellung von Erzeugnissen des Chemigraphen-, des Licht-, Kupfer- oder Tiedruckes nichts zu tun. Herr van Dijk ist demnach als außerhalb des Berufes stehend, im Sinne des Paragraphen 10, Ziffer 1, des T.-V., zu betrachten.

3. In Anbetracht der Verdienste des Herrn van Dijk innerhalb der Tarifgemeinschaft beschließt das Tarifamt aber, daß Herr van Dijk das Amt des Gehilfenvorsitzenden des Schiedsgerichts in Hamburg bis zum Ablauf des Tarifes (31. Dezember 1922) weiter bekleiden kann.

Der nach dieser Beschlußfassung erfolgten Amtsniederlegung des Schiedsgerichtsvorsitzenden wurde moralisch vollstes Verständnis entgegengebracht; in der darauf folgenden Neuwahl der Kollege jedoch als alleiniger Kandidat wieder aufgestellt und einstimmig wiedergewählt.

Abgesehen jedoch von Beschluß 2 und 3, (welche von den Hamburger Chemigraphen vollkommen richtig als eine verzuückerte Pflöge betrachtet wurden und obendrein als Schlußakt angesehen wurden in der langen Kette von Versuchen, den Kollegen endlich Schmachtmatt zu setzen, trotz aller gegenseitiger Beteuerungen), hielt die Versammlung den unter 1. genannten Beschluß für am verhängnisvollsten. Und um so mehr unbegreiflich als er in

der jetzigen Zeit getaßt wurde. Man überlege sich mal in Chemigraphenkreisen ruhig und sachlich, zu welchen Konsequenzen dieser Beschluß führen kann, in einer Zeit, wo Massenkündigungen im Chemigraphengewerbe auf der Tagesordnung stehen. Wie die Entwicklung hier in Hamburg gezeigt hat, malen wir kein Schreckgespenst an die Wand, sondern weisen auf die Möglichkeit hin, daß die abnorme Lage im Gewerbe mißbraucht wird, um lästige Kollegen los zu werden. Diese Auffassung hatten jedenfalls die Hamburger Chemigraphen und sie sind nicht gesonnen, sich ihren besten Vertreter nehmen zu lassen. Und meines Erachtens mit volstem Recht! Wenn der Tarifausschuß nicht versteht, bei seiner Beschlußfassung sich auch noch von andern als paragrafenstarrten Momenten führen zu lassen, so erreicht er nicht nur keine Tariffreudigkeit, sondern tötet systematisch auch bei besonnenen E-m-nten jedes In'eresse für die Sache. Uns ist die Häftung der Gehilfenvertreter bei Fassung dieses Beschlusses nicht bekannt. Auch aus dem Beschlußprotokoll geht nichts hervor. Interessant wäre es jedoch hierüber etwas zu erfahren. Die Hamburger Kollegen warnen, und wir schließen uns dieser Warnung voll und ganz an: Ein Gesetz, welches das pulsierende Leben verkent, ist dem Tode geweiht.

Die Stimmung in der Versammlung war um so erbitterter, als auf die Beschwerden, welche gehilfenseitig an den Tarifausschuß ergangen waren, überhaupt keine Antwort erfolgte. So blieb unter anderem die Anfrage unbeantwortet, ob es tariflich zulässig wäre, daß eine Unternehmerversammlung sich mit einer eingereichten Klage — gehilfenseitig — betastet, und beschließt: dieser Klage nicht statt zu geben.

Das haben nun leider die Hamburger Unternehmer fertig gebracht; der Tarifausschuß ist davon unterrichtet und ... schweigt dazu.

Ebensovienig findet der Ausschuß ein Wort des Tadels dazu, wenigstens ist uns davon nichts bekannt geworden! — daß die Nationalität eines Gehilfenvertreters dazu herhalten muß, ihn für ein tarifliches Amt unfähig zu erachten.

Dieses Argument wagte der Unternehmensvorsitzende des Schiedsgerichtes, dem Kreisvertreterbrieflich zu unterbreiten, nachdem er einige Tage zuvor den besagten Gehilfenvertreter ebenso brieflich aufforderte, eine Sitzung einzuberufen und den Vorsitz zu übernehmen.

Ebenso bekannt ist es dem Ausschuß, daß in ein und derselben Sitzung um 1/2,8 Uhr von Unternehmenseite erklärt wurde, die Sitzung könnte nicht stattfinden, weil der Gehilfenvorsitzende persönlich nicht da sei, obwohl ein Stellvertreter zugegen war! — und eine Stunde später derselbe Unternehmer auf Grund der Anwesenheit des Gehilfenvorsitzenden erklärte: Die Sitzung könnte nicht stattfinden.

Auch hierüber keine Silbe von seiten des Tarifausschusses.

Wir wissen sehr wohl, daß die Mitglieder des Tarifausschusses sich in ihren Beschlußfassungen möglichst objektiv verhalten sollen.

Die Hamburger Chemigraphen haben jedoch das Gefühl, als ob es die Herren Unternehmer im Tarifausschuß besser verstehen. Und solche Auffassung ist gefährlich! Bis auf den deutigen Tag scheren sich die Hamburger Unternehmer den Teufel um die tariflichen Bestimmungen der Lehrlingsprüfungs-kommissionen. Herr Broschek vom Hamburger Fremdenblatt sucht sich Kräfte beim Arbeitsamt, läßt einen Hilfsarbeiter die Gehilfenorufung ablegen als Kupfertiedruckzucker, und sagt auf Einspruch: das ginge dem Verbands gar nichts an.

Ein Einspruch hiergegen wurde vom Herrn Unternehmer, Ortsarbitrvertreter, Kurt Feuerlein, als „unbegreiflich“ bezeichnet, als „scharfmacherisch“ jedoch ist derselbe Herr Feuerlein Feuer und Flamme, wenn ihm der Verdacht kommt, daß irgend etwas auf der anderen Seite nicht so funktioniert wie es die Paragraphen vorschreiben.

So lange dieser Geist in Hamburg herrscht, ist allerdings an ein gedeihliches tarifliches Zusammenwirken nicht zu denken. Die Schuld dafür trifft den Gehilfen nicht. Aber eins hat die Versammlung deutlich zutage gefördert: der Bogen soll nicht noch straffer angezogen werden. Zum Schluß wurde in der Versammlung folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die am 4. Oktober im Gewerkschaftshaus tagende Chemigraphenversammlung nahm Kenntnis von dem am 19. September in Berlin gefaßten Beschlusse des Tarifausschusses in der Angelegenheit: Antrag der Hamburger Unternehmer auf Beschlußfassung über die Besetzung tariflicher Ämter.

Die Hamburger Chemigraphen erheben einmütig Protest gegen dieses gegen ihren gewählten Vertreter im Schiedsgericht gerichtete Verfahren, und erklären obendrein eine diesbezügliche einseitige Stellungnahme als äußerst gefährdend für die Interessenvertretung der Gehilfenschaft. In einer Zeit wo Massenkündigungen auf der Tagesordnung stehen, kann und darf es den Gehilfen, welche notgedrungen zeitweilig wo anders Unterkunft finden, nicht unmöglich gemacht werden, ihre Ämter weiter zu bekleiden. Sie fordert von der Organisationsleitung schärfste Aufmerksamkeit auf diesem Gebiete und entsprechende Vertretung ihrer Klasseninteressen.“

Die Tapetenbranche.

Der revidierte Formstecher-tarif.

Wie schon berichtet, hatte die Formstecherkonferenz zu § 4 des Tarifes, Oberstunden, einen Abänderungsantrag dahingehend gestellt, die im Jahre zu leistenden Oberstunden zu maximieren, um die in einigen Firmen eingerissenen Zustände der dauernden Überarbeit zu beseitigen. Ferner war bei Leistung von 2 Oberstunden an einem Tage eine bezahlte viertelstündliche Pause gefordert worden. Gegen diese Pause hatten die Unternehmer nichts einzuwenden, nur sollte sie auf Kosten der Gehilfen gehen. Die Maximierung der Oberstunden lehnten sie jedoch mit der Begründung ab, daß das Gewerbe froh sein könnte, voll beschäftigt zu werden. Zu beachten sei ferner, daß die Auftraggeber von Formstecherarbeiten sich keine Vorschriften machen ließen, in welche Firmen sie ihre Aufträge geben. Um den wiederholt gemachter Einwand der Gehilfenvertreter zu entkräften, daß bei Nichtfestsetzung der zu leistenden Oberstunden die Gehilfen des Tarifbruchs angeklagt werden könnten, wenn sie nach Leistung einer ganzen Reihe von Oberstunden wieder eine zeitlang normal arbeiten wollen, gaben die Unternehmer folgende Erklärung zu Protokoll:

„Wenn Gehilfen längere Zeit Oberstunden gemacht haben, und eine zeitlang die normale Arbeitszeit zu arbeiten wünschen, kann darin kein Tarifbruch erblickt werden.“

Eine längere Aussprache ergab sich auch bei der Tarifposition: Ferien. Der von den Gehilfen zu diesem Punkte gestellte Antrag ist durch unsern Bericht „Formstechertarif“ bekannt. Die Unternehmer erklärten gleich zu Beginn der Aussprache daß eine Änderung notwendig sei und sie in der Ferienfrage Entgegenkommen zeigen wollten. Doch der Antrag der Gehilfen sei für sie zu weitgehend. Der Streichung des Stichtages wurde ohne Debatte zugestimmt. Nachdem nach längerer Aussprache von den Gehilfenvertretern ein Zwischenvorschlag gemacht worden war, konnte nach Sonderberatungen der beiden Tarifparteien am andern Verhandlungstage auf folgender Basis eine Einigung erzielt werden:

„Allen Gehilfen, Hilfsarbeitern und -arbeiterinnen sind unter Fortzahlung des Lohnes bei einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer in der gleichen Firma von mindestens:

1 Jahr,	Ferien von 4 Arbeitstagen
2 Jahren,	„ „ 5 „
3 Jahren,	„ „ 6 „
4 Jahren,	„ „ 7 „
5 Jahren,	„ „ 8 „
10 Jahren,	„ „ 9 „

zu gewähren.“ Im Absatz 6 des jetzigen Ferientarifparagraphen lautet der letzte Satz in der neuen Fassung wie folgt:

„Tritt ein Gehilfe in einen Betrieb wieder ein in dem er früher beschäftigt war, so wird seine frühere Beschäftigungsdauer in der Firma angerechnet, sofern sein Austritt infolge Kündigung oder Entlassung von der Firma innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgte.“

Neben der Lohnfrage bildete den wesentlichsten Beratungspunkt das Lehrlingswesen. Wie schon eingangs in unserm Bericht betont, verlangten die Unternehmer auf Grund der Beschlüsse des Handwerks- und Gewerbekammertages und der über die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens ergangenen Bescheide und Schiedssprüche die Enttarnung der Regelung des Lehrlingswesens aus dem Tarif. Die Ursache zu diesem Verlangen war mit Händen zu greifen. Bei Begründung der von den Gehilfen beantragten Staffel und der zu zahlenden Entschädigung an Lehrlinge kam die Ursache auch zur Besprechung. Die bisherige Lehrlingsstaffel war den Unternehmern zu hoch! Die Situation war eine äußerst gespannte. Klar war jeden Gehilfenvertreter, daß ohne Regelung des Lehrlingswesens ein Weiterbestehen des Tarifes unmöglich war. Als dann eine von den Gehilfen entnommene Statistik ergab, daß in Wirklichkeit die Zahl der Lehrlinge ganz anders ist als der Tarif bisher vorschrieb und bewiesen worden war, daß das bald kommende Lehrlingsgesetz doch eine gemeinsame Regelung des Lehrlingswesens erzwingen wird, konnte auch über diese Frage in folgender Form eine Einigung erzielt werden:

Auf 0 bis 4 Gehilfen kommen	1 Lehrling
5 „ 8 „	2 Lehrlinge
9 „ 13 „	3 „
14 „ 19 „	4 „
20 „ 26 „	5 „

und auf je weitere 1 bis 10 Gehilfen kann ein Lehrling mehr ausgebildet werden.

Über die Kostgeldenentschädigung der Lehrlinge konnte ein tarifliches Einverständnis nicht erzielt werden. Die Unternehmer gaben hierzu folgende Erklärung ab:

„Die Kostgeldenentschädigung der Lehrlinge soll freiwillig vom Verband Deutscher Formstecherbeitsteller festgelegt werden und für alle Mitglieder bindende Kraft besitzen. Die Lehrlinge sollen die gleichen Ferien erhalten wie die Gehilfen.“

(Fortsetzung in der Beilage.)

Auch bei dieser Tarifberatung bildete die Entschädigung für Abnutzung des Werkzeuges der Gegenstand ausgiebiger Aussprache. Der bisherige Tarifparagraph 9: „Werkzeug“ erhielt zuletzt folgende Fassung:

„Leeren; Feilen und Füselzangen werden vom Arbeitgeber geliefert. Für die Abnutzung des eigenen Werkzeuges werden am letzten Lohnzahlungstage im Monat dem Messingstecher $\frac{1}{4}$ Stundenlohn, dem Holzstecher, sobald er vorwiegend als solcher beschäftigt ist, $\frac{1}{2}$ Stundenlohn des an dem genannten Lohnzahlungstage für ihn geltenden Stundenlohnes gezahlt.“

Nicht minder ergiebige wie die Aussprache über das Lehrlingswesen war die Aussprache über die Feiertagsbezahlung und die Entschädigungen, die sich aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben. Die Formstecherkonferenz hatte diesbezüglich genaue Vorschläge torrauliert. Die Unternehmer lehnten auch hier anfänglich jedes Entgegenkommen rundweg ab. War es auch nicht möglich, bezüglich § 616 BGB., der nichtzwingendes Recht ist, eine Vereinbarung zustande zu bringen, so konnte in der Feiertagsbezahlung doch, wenn auch nur ein kleiner, Erfolg errungen werden. Hinter dem Tarifparagraphen 9 „Werkzeug“ wird jetzt ein neuer Paragraph Feiertagsbezahlung eingeschaltet werden, der folgenden Wortlaut hat:

„Für den ersten Weihnachtstag, sofern er in die Woche fällt, und als Arbeitstag gilt, darf ein Lohnabzug nicht gemacht werden.“

Ein Gegenstand weiterer eingehender Auseinandersetzung war der Arbeitsnachweis. Nicht die von den Gehilfen getorderte Einbeziehung der angeleiteten Hilfsarbeiter in die Arbeitsvermittlung bildete die Ursache. Über diese Einbeziehung wurde verhältnismäßig schnell in zustimmenden Sinne Übereinstimmung erzielt. Aber die Unternehmer wiesen auf Parität des Arbeitsnachweises hin und forderten auf Grund der Tatsache, daß seit Abschluß des Tarifes der Arbeitsnachweis von einem Gehilfen geleitet worden wäre, nun einmal die Unternehmer den Arbeitsnachweis zu führen hätten. Als ihnen geeignete Persönlichkeit schlugen sie ihren Syndikus zur Leitung des Arbeitsnachweises vor. Daß die Gehilfen auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen konnten, braucht nicht erst gesagt zu werden. Die Gründe hierfür halten wir für allgemein bekannt. Auch die Unternehmer konnten sich diesen guten Gründen nicht verschließen und stimmten nach längerer Beratung dem Vorschlag zu, für die Dauer der Laufzeit des Tarifes den Arbeitsnachweis wieder von einem Gehilfen führen zu lassen. Als Arbeitsnachweisverwalter wurde der Kollege Wilhelm Liegener, Berlin-Adlershof, Hoffmannstr. 17, bestimmt.

Die Laufzeit des Tarifes wurde wieder auf ein Jahr festgesetzt. Über die Gültigkeitsdauer des Tarifes lautet die neue Fassung:

„Der Tarif gilt für die Dauer von einem Jahr und zwar vom 1. November 1922 bis zum 31. Oktober 1923. Abänderungsanträge sind spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Tarifes von der Vertragspartei einzubringen und müssen innerhalb eines Monats beraten werden.“

Wird der Tarif drei Monate vor Ablauf von keiner Seite gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.“

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß in die Bestimmungen über den Organisationszwang auch die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen einbezogen worden sind.

Das sind im wesentlichen die Änderungen, die am Tarif bei den Beratungen am 2. und 3. Oktober in Bremen vorgenommen worden sind. Andeutungsweise sind auch die Gründe dargelegt worden, warum es nicht möglich war, die Anträge der Formstecherkonferenz als Tarifpositionen in den Tarif einzubauen. Auf Grund der Beschlüsse des Magdeburger Verbandstages, die durch den Nürnberger Verbandstag nicht aufgehoben worden sind, haben nun die Kollegen durch Urabstimmung zu entscheiden, ob der Tarif mit diesen Änderungen nach Gehilfenmeinung am 1. November in Kraft treten soll. Ist man sich des Urteils gegenwärtig, daß die letzte Formstecherkonferenz über die Wirkung gefällt hat, dann kann es bei der Abstimmung keinen Zweifel geben. Unser Meinung nach kann man bei der Abstimmung nur ein

„Ja“ für die Annahme des Tarifes in die Abstimmungsurne legen. Ist auch bei der Beratung nicht alles erreicht worden, worauf unserer Meinung nach die Gehilfen ein Anrecht hätten, so sind doch die Verbesserungen immerhin so, daß man dem Abschluß zustimmen kann. Wir wenigstens glauben den Kollegen gut zu raten, bei der Abstimmung mit Ja zu stimmen.

Graphische Technik.

Der Ätzprozeß beim chemischen Druck.

Von Dr. Otto C. Strecker, Darmstadt.
Die Ausführungen des Herrn K. Witte sind im groben und ganzen meines Erachtens zutreffend und die Vorgänge sind dem Laien in chemischen Dingen sehr gut erklärt. Die Schwierigkeit, die Vorgänge des Steindruckes auf Metalldruck — Zink-

druck zu übertragen, ist indessen vorhanden, drum müßte hier die theoretische Erklärung wegen der Porosität etwas anders lauten. Der Stein ist porös, insbesondere der Lithographiestein, in welchen bei minderen Güte das Wasser beim Wischen geradezu versinkt, er ist mit Wasser und mit Luft durchdringbar unter gewöhnlichen Verhältnissen. Die Struktur des Steines ist also eine grobporige. Im Gegensatz hierzu steht das Metall, welches zwar ebenfalls porös ist — aber nicht in dem landläufigen Sinne. Es ist unter gewöhnlichem Druck für Flüssigkeiten nicht durchdringbar; ebenso wenig dringt wohl auch das Fett durch, welches in dem Zustande, in welchem wir es gebrauchen, aber auch als eine Flüssigkeit gelten kann. Das Metall ist also so feinporig, daß es für unsere Zwecke nicht in Frage kommt ob die Poren mitwirken. Die Poren des Steines saugen nun soviel Fett an als es der Zustand dieses geschmeidigen Körpers im Verhältnis erlaubt. Neben oder um die Poren stehen zweitensohne feste Massen des Steines, und diese halten das Fett ebenfalls fest. Die Poren füllen sich an und der Raum über den Poren wird in dem gleichen Maße mit Fettfarbe zugedeckt wie der feste Steinkörper. Das Fett haftet an den Porenstellen durch Zusammenhaften (Kohäsion) an den Steinstellen mit Anhaften (Adhäsion). Es sind also zwei physikalische Vorgänge nebeneinander beim Stein. Beim Metall ist die Angelegenheit nun entweder einfacher oder vielfacher Natur, je nachdem reines Metall oder zum Umdruck oder Lithographie vorbereitete verwendet wird.

Ich halte dafür, daß die Porosität des Metalles gar nicht in Frage kommt, denn die Poren sind nur so minimaler Art, daß erst unter schwersten hydraulischem Druck sie sich zeigen werden, und den wenden wir nicht an.

Die Poren treten wegen ihrer Kleinheit vollständig gegen die Metalloberfläche zurück. Es wird die Fettfarbe also in größter Auswirkung durch die Adhäsion an dem Metalle fest halten; und als Wirkung bemerken wir eine größere Fettempfindlichkeit des reinen Metalles, ein testeres Halten der fetten Zeichnung an dem reinen Metall.

Nehmen wir zum Beispiel ein Zinkblech, glatt, wie es gewalzt aus der Maschine kommt, entfernen die obere Schicht durch trockenes Bimsen und machen dann einen Umdruck darauf, so haben wir eine durch mechanische Mittel schwer zu entfernende Fettschicht. Das ist der einfache Zustand. Derselbe wird erreicht, wenn man Zink mit Salzsäure abreibt und gleichzeitig Fett darauf bringt. Fester kann überhaupt keine Schicht haften. Daß die Schicht aber nur oberflächlich haftet durch Adhäsion, können wir daran erkennen, daß wir imstande sind durch scharfes Auswaschen mit hellen Lösungsmitteln, Benzin, Benzol, sehr reines Terpentinöl, die Zeichnung, das heißt das Fett, völlig vom Zink abzuwaschen, daß auch nicht mehr der leiseste Hauch von Fett durch Aufwalzen aufzutragen ist.

Die Nutzanwendung dieses Zustandes ist: Kein Zinkdruck mit hellen Lösungsmitteln auswaschen. Beim Steindruck ist dies nicht so der Fall.

Dort bleibt das Fett in dem Stein eingebettet und läßt sich wieder heranholen, wenn es noch so scharf ausgewaschen wurde. Daß aber Fett mit dem Kalk sich verbinden sollte zu einem chemischen Prozeß, ist nicht richtig, jedenfalls nicht in einem so kurzen Verfahren wie der Umdruck zum Beispiel ist. Der kohlen saure Kalk ist kein leicht mit Fett reagierendes Mittel, welches in der kurzen Zeit der Einwirkung ein derartiges Ergebnis zeitigen würde. Er versetzt kein Fett. Man mische etwa reine geschlemmte Kreide mit Fettfarbe, feuchte die Masse an und lasse sie so lange liegen wie ein Umdruck herzustellen dauert, dann wische man mit Benzol und nachher mit Äther aus und man wird wieder kohlen sauren Kalk, das ist Kreide auf der einen Seite und Fettfarbe auf der anderen ernthalten.

Wenigstens für den Zweck des Vergleiches von Stein oder Metall können wir auf eine so gesuchte Erklärung verzichten, daß Kalk- oder Metallseife dies Mittel des lithographischen Druckes sei. Auch die weitere, am anderen Orte gemachte kühne Behauptung, daß die Seite aus der lithographischen Tusche mit dem Lithographiestein vermittelt der Auflösung durch Salpetersäure einen Niederschlag von Kalkseife bewirken könne, ist keine stichhaltige. Wohl bildet sich salpetersaures Kalzium beim Ätzen, aber die Seite, welche darauf einwirken könnte, müßte in Lösung sein, was die Tusche doch wohl in dem Augenblicke, wenn geätzt wird, nicht ist und nicht sein darf. Außerdem ist es eine Tatsache, daß Seite durch Salze aus den Lösungen gefällt wird, und salpetersaures Calcium (Kalzium) ist ein Salz, es wird also die Seite nicht auflösen. Daß die Tusche oberflächlich, das heißt da wo die saure Ätze dieselbe trifft, zersetzt wird und Fettsäure, Palmitin- oder Stearinsäure bildet, ist sicher, aber eine weitergehende Umbildung in Kalkseife, das ist palmitinsäuren Kalk, findet in diesem Augenblicke und unter den gegebenen Umständen nicht statt.

Die Ähnlichkeit der Vorgänge beim Zink- und Aluminiumdruck zeigt wohl am besten, daß hier nur ein Anhaften in Frage kommt. Daß sich palmitinsäures Zink oder Aluminium in erheblicher Menge bilden würde, halte ich für ausgeschlossen; der

einfache physikalische Vorgang genügt zur Erklärung vollkommen.

Chemisch ist an dem Steindruck wie an dem Metalldruck nur die Zubereitung für den Druckvorgang — also das Ätzen.

Zunächst aber ist die Oberfläche der Metallplatten, wenn wir soweit vorgeschritten sind, daß wir im Verlaufe des Umdruckens oder Fertigmachens zum Ätzen übergehen können, in einem Zustande, daß wir keine rein metallische Oberfläche mehr haben, das ist dann die vielfache komplizierte Natur des Vorganges. Jedes der verwendeten Metalle, Zink oder Aluminium, oxidiert an der Luft. Das Aluminium rasch, das Zink langsamer. Unter der Einwirkung von Wasser, welches zum Reinigen nach dem Schleifen oder während des Schleifens gebraucht wird, bildet sich je Aluminiumoxyd oder Zinkhydroxyd. Das erstere ist unsichtbar oder beinahe unsichtbar, das zweite sieht man leichter.

Fettfarbe wird nun von beiden verschieden beeinflusst. Durch das Aluminiumoxyd saugt sich das Fett an, ist es angesaugt, so löst es sich mechanisch nur schwer trennen; es haftet in den Poren des Aluminiumoxyds und auf dem Metall. Beim Zinkhydroxyd wird zweitensohne die Fettfarbe, soweit Zinkhydroxyd vorhanden ist, chemisch beeinflusst und es kann sich palmitin- oder stearinsäures Zink bilden oder „oleomargarinsäures“ Zink. Darauf führe ich den Umstand zurück, daß man die Zeichnung des Umdruckes auch noch nach dem hellen Auswaschen sieht; an diesen Stellen ist das Zinkoxyd weg, sei es durch Auflösung im Fett, sei es durch Mitnahme durch das Fett, welches aufgetragen worden ist. (Die bekannte Zinksalbe wird durch Zusammenreiben von Zinkweiß und reinem Fett gewonnen, und ist fettsaures Zink, Fett und Zinkoxyd nebeneinander vorhanden.) Obwohl also die Möglichkeit besteht, daß fettsaures Zink an dem Druckvorgang teilnimmt, so ist doch die Bildung dieses Körpers für den Druckvorgang gänzlich unwesentlich. Die Oxydschicht wird vom Fett durchdrungen und das Fett haftet an dem Metall, während das Oxyd mit der Zeit gänzlich von der Druckfarbe weggenommen wird. Aluminiumoxyd reagiert nicht mit Fett, das haftet, wie schon vorher gesagt, nur physikalisch. Die weiteren Vorgänge sind von Herrn Witte so klar und sachlich beschrieben, daß ich für das Ätzen und Drucken nichts hinzuzufügen hätte.

Nur ist noch zu bemerken, und das ist der wesentliche Punkt für den Stein- oder Zinkdrucker. — Der Gummi ist die Hauptsache. Wir nehmen gewöhnlich Cordetangummi. Dieser löst sich in jedem Verhältnis in Wasser auf, oder wenn wir so wollen, das Wasser löst sich in Gummi in jedem Verhältnis auf. Der Senegalgummi dagegen verhält sich anders, er quillt nur troschlichartig auf. Das Wasser löst sich nur in einem bestimmten Verhältnis darin auf:

Die chemische Formel beider und die Zusammensetzung ist im wesentlichen arabisches Salz aber mit zwei verschiedenen Fähigkeiten. Das, was wir Senegalgummi nennen, ist metalarabisches Salz und quillt nur auf. Der Cordetangummi dagegen ist lösliches Salz. Wie kommen nun die beiden Arten im Steindruck oder Zinkdruck verwendet vor. Wir merken uns, das Kolloid, arabischer Gummi genannt, hat zwei Formen.

Es ist festgestellt, daß Cordetangummi unter geeigneten Bedingungen in den Senegalzustand übergeht, also seine Fähigkeiten verändert.

Diese Fähigkeiten sind nun nach drei Ursachen nicht genau ertorscht. Jedentalls ist aber diese Eigenschaft seit längerem — seit Senefelders — zuverlässig erprobt und beobachtet, daß der arabische Gummi nach dem Eintrocknen meistens nur noch autquellbar, aber nicht mehr löslich ist.

Wir sagen zwar, wir lösen die Gummischicht auf, aber daß wir es nicht restlos tun, wissen wir auch, denn ein gummiertes Stein muß erst entsäuert werden, ehe er Korrekturen annimmt, wir entfernen also die Schicht unter dem aufgequollenen Gummi und dann beide zusammen. Die Umwandlung des löslichen Gummis in die quellbare Form ist also für das chemische Druckverfahren Senefelders (Stein- und Zinkdruck) unerlässlich, daher denn auch immer der Gummi getrocknet werden muß. Ein Gummiieren ohne Trocknen ist vergebliches Bemühen. Diese Umwandlung geschieht also wie beobachtet, einmal durch das Eintrocknen. Eine günstige Beeinflussung für die Umwandlung ist zum Beispiel beobachtet worden beim trockenen Erhitzen des Cordetangummi. Nach erfolgter anschließender Auflösung war dann nach dem Eintrocknen der Gummi nur noch quellbar. Auch durch Belichten der Gummilösung aus Cordetangummi am Tageslicht ist ein solches Resultat erzielt worden. Nach dem Eintrocknen war der Gummi dann nur noch quellbar.

Und es ist nicht ausgeschlossen, daß durch chemische Einflüsse das Kolloid „arabischer Gummi“ so beeinflusst wird, daß die Wirkung eintritt, daß es nur noch quellbar ist nach dem Eintrocknen.

Da man mit stets wechselnden Gummisorten, die auch nicht einheitlich sind, zu arbeiten hat, ist die Entscheidung all zu schwierig. Wir können uns nur auf unsere eigenen Wahrnehmungen stützen, im angewendeten Gebrauch und immer nur

mit Gummi von unbekannter Herkunft die Anwendung machen.

Jedenfalls ist es empfehlenswert, daß jeder unserer Fachgenossen sich in eigener Forschung diesem wichtigen Kapitel widmet.

Ich empfehle insbesondere, den Corcuetangummi erst mit abgekochtem Wasser zu waschen, dann aber erst in abgekochtem Wasser aufzulösen und diese Lösung in einer Flasche, nicht dem üblichen Köpfchen, aufzuheben und die Flasche dem Lichte auszusetzen.

Die afrikanische Sonne scheint auf den arabischen Gummi beim Eintrocknen und wirkt schon darin. Aus diesem Gummivorrat, welcher bei richtiger Antertigung weder schimmelt noch sauer wird, kann man dann den geeigneten Stoff zu Beobachtungen nehmen.

Ohne Gummi kann man überhaupt nicht drucken; und wenn man die Gummilösung schlecht behandelt, dann erhält man schlechte Resultate.

Wesentlich ist die Steinoberfläche, welche „geöffnet“ werden muß durch Ätzen, um sie möglichst grob und rauh zu machen.

Wenn man die Theorie des Gummi erst in sich verarbeitet hat, wird man erkennen, wie wichtig die Frage der Behandlung des arabischen Gummi ist, die ich hiermit zum allgemeinen besten unserer Kunst empfehle.

Es soll nun noch der Tatsache nachgegangen werden, woher es kommt, daß auf Steinen zuweilen schon nach Umdruck die Zeichnung zu erblicken ist, wenn auch schon lange die obere Fettschicht abgewaschen und sogar abgeblinst war, selbst beim Schleifen bleibt diese Zeichnung bestehen.

Augenscheinlich ist an diesen Stellen etwas eingedrungen, was den Stein langsam verändert hat, denn die Farbe des Steines läßt dies erkennen. Meines Erachtens sind das wirklich Kalkseiten, die sich unter der Einwirkung des Wassers und der Luft in dem Steine gebildet haben.

Platte gummiert wurde. Kalkseite ist so gut wie unlöslich sowohl in Fett wie in Wasser und ist nur dann fettempfindlich, wenn sie trocken als Steinmasse mit Fett in Berührung kommt.

Für den Steindruck ist zum Ansaugen des Fettes (Umdruckzeichnung) nur die Oberfläche, nicht einmal die poröse Schicht, erforderlich, denn schließt sich die Poren, so erhält ich ein viel besseres Resultat. Das kann man erreichen durch Chromelweißschicht, oder durch Alaun, oder durch eine Füllungsreaktion.

Hiermit ist wohl am besten bewiesen, daß die Oberflächenbeschaffenheit maßgebend ist für die Schönheit der Zeichnung und zugleich die physikalische Natur einiger Teilvorgänge unserer Kunst.

Ob nun physikalisch oder chemisch das Druckverfahren ist, die Hauptsache, und es obliegt uns dafür zu sorgen, daß beide Arten des ihnen innewohnenden Geistes sich auswirken können.

Gemeinsam für Stein wie für Metall für die Druckarten ist:

Möglichst glatte Fläche vor der Aufnahme des Fettes, das heißt Umdruckes usw.

Möglichst raue Fläche für die Aufnahme des Gummirabikums.

Möglichst guten Gummi verwenden und ihn empfindlich machen und so erhalten.

Verschieden ist:

Die raue Fläche beim Stein wird durch Ätzen erzielt, indem Teile weggelöst werden. Eine Säure wie Phosphorsäure wirkt dabei besser, weil sie augenscheinlich rauhere Oberfläche schafft, etwa sich mit dem Kalk verbindet, aber dann nicht unlöslich ist, ebenso wird Gallussäure wirken bei Stein.

Beim Metall wird die Oberfläche für die Gummianhaftung erst hergestellt beim Ätzen, aber vorher schon die Oberfläche geraut. Ein Versuch die Oberfläche weniger rauh und geeigneter für Umdruck auszugestalten, habe ich mit meiner Mattierungsätze gemacht, aber daran anschließend muß die Ätzung noch vorgenommen werden. Ob die chemische Mattierung durch meine Ätze für allgemeine Verwendung sich bewähren wird, weiß ich noch nicht. Hier ist die Praxis noch ausstehend. Ich habe diese Frage auch nur gelöst für Korrekturen mit Schabstelen, weil man hier allzuviel Verdruß erleben mußte.

Eingegangene Schriften.

Die Fortbildung des Arbeitsrechts von Prof. Dr. Hugo Sinzheimer, Frankfurt am Main. Vortrag, gehalten auf der ersten Tagung des Afa-Bundes in Düsseldorf. Preis Mk. 8.

Der bekannte Forscher des Arbeitsrechts, Prof. Sinzheimer, behandelt in sehr instruktiver und grundsätzlicher Art die Grundtendenzen der modernen sozialen Bewegung, um dann die Erfordernisse des neuen Arbeitsrechts zu präzisieren. Sinzheimer vertritt in erster Linie ein einheitliches Arbeitsrecht, in dessen Rahmen für die Bedürfnisse der einzelnen Berufsgruppen Spielraum gelassen werden soll.

Die Schrift Sinzheimers ist für jeden Gewerkschaftskollegen, der sich in Wort oder Schrift mit den neuen Arbeitsrechtssetzungen befassen will, ein trefflicher Ratgeber.

Reichsmietengesetz. Von Hans Krüger, Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Preis Mk. 20.—

Das Buch enthält im ersten Teil eine kurze Übersicht über die bisherige Entwicklung des Mietrechtes in Deutschland, insbesondere über die Mietrechtsgesetzgebung während des Krieges und der Nachkriegszeit. Sodann wird die Vorgeschichte des Reichsmietengesetzes und die Neuregelung des Mieterschutzes erörtert.

Das Reichsmietengesetz. Systematische Darstellung nebst Kommentar von Rechtsanwalt Dr. Kurt Boenheim und Dr. Paul Hertz. Verlag der Buchhandlung „Freiheit“, Berlin C 2. Preis Mk. 10.—

Von allen Gesetzen, die in den letzten Jahren beschlossen worden sind, beansprucht das spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft tretende „Reichsmietengesetz“ das größte Interesse. Mehr als 4/5 aller Familien sind in Deutschland Mieter und deshalb unmittelbar an den Änderungen interessiert, die durch das Reichsmietengesetz an der Festsitzung des Mietzinses vorgenommen werden können.

Neuordnung der Sozialversicherung von Helmut Lehmann, Dresden. Vortrag, gehalten auf der 1. Tagung des Afa-Bundes in Düsseldorf. Preis Mk. 6.—

Die soziale Versicherung ist die Frage gewesen, die den Ausgangspunkt für den Zusammenschluß der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände bildete. Sie stand auch bei den Beratungen des 1. Afa-Kongresses wiederum im Mittelpunkt der Erörterungen.

Durhaus tüchtiger Zinkumdrucker

wacht Sellung, möglichst mit Weiterbildung im modernen Kopierverfahren. Lademann, Berlin W 30, Ool'zstr. 45.

Tüchtiger selbständiger Umdrucker

10r Merkantilarbeiten sofort gesucht Druckerel Dr. Haas, Mannheim.

Ia Reproduktionstechniker

Him in allen modernen Reproduktionsverfahren — Buchdruck, Offset. S-biber muß die Herstellung der Klischees von Grund auf beherrschen sowie in Aufnahmen für Offset, Schwarz und Farben bewandert sein. Reflektiere auf nur 1. Kraft, völlig gesund, nicht über 40 Jahre (ledig). Ausführliche aber nur schriftliche Angebote an

M. Lange, Berlin-Bankwitz, Mühlengr. 6-8.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt: 1 Autoätzer, 1 Strichätzer, 1 Frischätzer. Nur erste Kräfte und erfahrene Leute wollen sich melden. Karl Ulrich & Co., Graphische Kunstanstalt, Nürnberg.

Lithographie (Export) Lithographie

Den patentierten, von lithographischen Großbetrieben als erstklassig anerkannten und als unübertroffen bezeichneten künstlichen

Schleif- und Polierstein



Handsteinen (auch zum Einspannen in die Maschine) Durchmesser 22, 26, 33 cm, 7 cm Höhe Gewicht etwa 4, 5, 7 kg. Maschinesteinen (auch zum Selbstgießen in 1 kg Blöcken. Muster (1-4), sowie Prospekt auf Wunsch gerne zu Diensten. Experteure u. Rabatt.

Marlith-Kunststein-Werk Distler & Wenzel, Göttingen, Theresienstraße 73.

Lithographischer Maschinenmeister

nicht unter 25 Jahren, ledig, für Chromo s. Merkantil zum sofortigen Eintritt gesucht.

Kornand & Co., Lith. Kunstanstalt, Frankfurt a. M., Oultenstraße 110.

Notendrucker

zu sofortig. Bewerbungen mit Lohnforderung erbeten an Moritz Dreißig, Hamburg 5 Lindenstraße 41.

Offsetdrucker

sofort gesucht. Illert & Ewald, Groß-Steinheim b. Hannau.

Mehrere Messing- und Holzstecher

werden durch den Arbeitsnachweis gesucht. W. Liegener, Berlin-Adlershof, Hoffmannstr. 17.

Verschiedenes

Kunstgewerbeschule Barmen

Sonderkurse im Gesamtgebiet des Offsetdrucks Dauer: 1-2 Monate, je nach Vorbildung Prospekt d. Direktor Prof. Montebrock

Original-„KUMV-Fräser“

anerkannt das beste Werkzeug für die Klischeefabrikation, zeichnen sich aus durch Härte, Haltbarkeit und großes Schneiden. — In allen Größen zu haben. Paul Berndt, Präzisionswerkzeug-Fabrik Berlin S 53, Köttbuser Damm 22 (Moltkeplatz 1661).

ZINKDRUCKPLATTEN

in Zinkblech. Anwesenheitstinktur. Neuschleifen getrauchter Platten. KARL MESS, G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße 50. Fernruf Moltkeplatz 12280.

Graphische Fachklassen

Werkstätten für Stein-, Zink- u. Offsetdruck, Photochemische Verfahren, Lithographie. Auskünfte durch d. Direktion in Barmen der Kunstgewerbeschule in Barmen

Wir suchen Formstecher-Schleifbank, 1 Plattmaschine

für Kraftbetrieb sowie 1 Zirkularscheere für Kraft.

Schuba & Bremer, Lüneburg.

Routingfräser Fadensichel, Roulettes

sowie sämtliche Fassettmesser. Reparaturen schnellstens. C. Neumann & Söhne, Berlin SO 33, Köpenicker Str 147.

Verbandsnachrichten

Adressenangabe!

Um die derzeitige Adresse des Maschinen-Reisuchers Heinrich Voy ersucht Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen, Licht- und Kupferdrucker, Berlin SW 68, Markgrafstraße 75, II.

Achtung! Stuttgart!

Vorsitzender und Außerordentlicher für sämtliche Sparten Adolf Griesz, Vogelsangstraße 42 Arbeitsnachweis für Lithographie und S-druck August Gläser, Vaihingerstr. 41 Arbeitsnachweis für Chemigraphie u. Lichtdruck Karl Hörter, Reinsburgstr. 74, I.